

GESETZGEBUNGSTECHNIK ZWISCHEN RECHTSEINHEIT UND PARTIKULARISMUS. DER REICHSRAT DER HABSBURGERMONARCHIE UND DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON LANDESINTERESSEN

Gerald Kohl

*(Institut für Rechts-
und Verfassungsgeschichte, Wien)*

I. Allgemeines

Dieser Beitrag¹ widmet sich dem Spannungsverhältnis zwischen der in einem zusammengesetzten Staat² vielfach angestrebten Rechtseinheit und dem jeder derartigen Staatlichkeit immanenten Partikularismus. Dieses Spannungsverhältnis ist eine Herausforderung nicht nur für die Gestaltung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, sondern auf deren Grundlage auch für die « einfache » Gesetzgebung und die an ihr beteiligten parlamentarischen Repräsentativkörperschaften. Hier soll nun gezeigt werden, mit welcher komplizierten Gesetzgebungstechnik man in der Habsburgermonarchie³ einer mißglückten Kompetenzverteilung

¹ Die in diesem Beitrag beschriebenen Vorgänge sind mit etwas stärkerer Betonung des privatrechtsgeschichtlichen Aspekts dargestellt in: G. Kohl, « Territoriale Rechtsvielfalt und gesamtstaatliche Rechtsvereinheitlichung in der Habsburgermonarchie: Die Einführung des Grundbuchs in Tirol », in Ch. Haidacher / R. Schober (Red.), *Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck* (=Veröffentlichungen des Verbandes österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 33), Innsbruck, 2006, s. 248–256. Folgende Abkürzungen wurden verwendet: Blg: Beilagen zu [mit vorangestellter Beilagennummer] dRGBI: deutsches Reichsgesetzblatt. GBA-LG: Grundbuchsanlegungs-Landesgesetz. GBA-RG: Grundbuchsanlegungs-Reichsgesetz [Tirol: RGBI 1897/77]. GBG: Grundbuchgesetz. LGBl: Landesgesetzblatt. RGBI: Reichsgesetzblatt. StBerTiLT: Stenographische Berichte zu den Verhandlungen des Tiroler Landtages. StProtAH: Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses. StProtHH: Stenographische Protokolle des Herrenhauses

² Zu den Erscheinungsformen zusammengesetzter Staatlichkeit jüngst: H.-J. Becker (Hrsg.), *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte* (=Beihefte zu « Der Staat » 16), Berlin, 2006.

³ Zu deren Verfassungsgeschichte: W. Brauner, *Österreichische Verfassungsgeschichte*¹⁰, Wien, 2005.

gerecht zu werden versuchte. Inhaltlich ging es dabei um die Einführung des Grundbuchs in Tirol.

II. Kompetenzverteilung im Grundbuchswesen

Nach der österreichisch-cisleithanischen Verfassung 1867 gehörte u.a. «die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher [...]» zum «Wirkungskreis» des aus zwei Kammern (Herrenhaus und Abgeordnetenhaus) bestehenden gesamtstaatlichen Parlaments («Reichsrat»); die ihm nicht zugewiesenen «übrigen Gegenstände der Gesetzgebung» fielen »in den Wirkungskreis der Landtage¹«. Eine freiwillige Übertragung von Landtagsaufgaben an den Reichsrat blieb allerdings möglich².

Der «Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher» aus der Zivilrechtsgesetzgebung ging auf einen «Kompromiß» im Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses zurück³, gegen den sich im Plenum Widerspruch zeigte: So beschwor der Abg. Hanisch die «Nothwendigkeit einer

¹ § 11 StGG/Reichsvertretung, RGBL 1867/141: «Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden. Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes: [...] k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher [...]». § 12 Abs 1: «Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.» Vgl. Brauneder, *Verfassungsgeschichte*, op.cit, s. 175.

² § 12 Abs 2 StGG/Reichsvertretung, RGBL 1867/141: «Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes.»

³ *Die neue Gesetzgebung Österreichs I*, Wien, 1868, 113ff, insbes. 120, hier § 11 Abs 2 lit k des Ausschußentwurfs: «[Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes] die Civil- und Strafgesetzgebung, (in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher [...] betrifft [...]).» – Vgl. B. Haider, *Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867* (=Fontes rerum Austriacarum II/88), Wien 1997, insbes. 241ff (Sitzung v. 7.10.1867), 254ff (Sitzung v. 3.12.1867).

einheitlichen Justizgesetzgebung » und entwickelte eine interessante Auffassung über das Verhältnis des Reichsrates zur « Specialgesetzgebung »: Eine solche bliebe weiterhin möglich, « Specialgesetze » könnten auch « von demjenigen Factor erlassen werden, welchem die Justizgesetzgebung im Ganzen zugewiesen ist. Nicht jedes vom Reichsrathe votirte Gesetz muß für das ganze Reich, es kann auch für ein einzelnes Land oder für mehrere Länder gelten ; die ausschließliche Zuständigkeit der Reichsvertretung schließt also nicht aus, daß besondere Verhältnisse, wo sie lebendig wirken, berücksichtigt und in einem Specialgesetze niedergelegt werden¹ ».

Auch die Mehrheit der juridisch-politischen Kommission des Herrenhauses empfahl die Ablehnung dieses Paragraphen wegen der « hohen Wichtigkeit der Grundbücher »: « Die Grundbuchsordnung und die Einrichtung der Grundbücher stehen in so innigem Zusammenhange mit der [...] einheitlichen Justizgesetzgebung, daß eine Trennung der bezüglichen Legislation und deren Theilung zwischen Reichsrath und Landtagen [...] nicht wohl thunlich erscheint² ».

Obwohl diese Sicht im Herrenhaus-Plenum keine ungeteilte Zustimmung fand³ und Justizminister Hye beruhigend darauf verwies, die wirtschaftlichen Zwänge würden ohnehin im eigenen Interesse der Länder eine Einheitlichkeit nahelegen⁴, beschloß das Herrenhaus schließlich eine vom Abgeordnetenhaus abweichende Textierung, wobei der die Reichsratskompetenz einschränkende Halbsatz (« insoferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher [...] betrifft ») entfiel⁵.

Bei der Umformulierung im neuerlich befaßten Abgeordnetenhaus entstand die schließlich endgültige Textierung⁶. Mit « Selbstüberwindung » zur Vermeidung eines « Conflictes⁷ » schloß sich ihr auch das Herrenhaus an⁸, in dessen zweiter Debatte man Widersprüchliches gehört hatte: Einerseits wurde vor einer Überschätzung der « Einheit der Civilgesetzgebung » gewarnt –

¹ *Ibidem*, 194.

² *Ibidem*, 218f.

³ *Ibidem*, 257, 267.

⁴ *Ibidem*, 262.

⁵ *Ibidem*, 277: « [Wirkungskreis des Reichsrates] k) die Civil- und Strafgesetzgebung [...] ».

⁶ *Ibidem*, 286 f.

⁷ *Ibidem*, 289.

⁸ *Ibidem*, 299f.

gleiches Recht sei « nicht selten gerade in der Ungleichheit oder Verschiedenheit gelegen, in der maßvollen Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse¹ » – andererseits rechnete man eine « gemeinsame Civil- und Strafgesetzgebung [...] zu den größten Wohlthaten, zu den größten Stärkungsmitteln der staatlichen Einheit, zu den größten Förderungsmitteln der materiellen Wohlfahrt² ».

Die Kompetenzbestimmungen, deren Entstehung hier kurz skizziert wurde, bedeuteten eine Zäsur für die (weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreichenden und hier nicht näher darzustellenden) Arbeiten³ an einem allgemeinen Grundbuchsgesetz (in der Folge : GBG), machten sie doch eine Umarbeitung im Sinne einer Trennung der zivilrechtlichen Bestimmungen von den Normen der inneren Einrichtung der Grundbücher erforderlich⁴. Damit entstand ein komplexes System : Die zivilrechtlichen Teile enthielt das Allgemeine GBG (RGBl 1871/95), das mit 15. 2. 1872 in Kraft trat. Dieses Reichsgesetz regelte das Grundbuch im allgemeinen, die Arten bücherlicher Eintragungen sowie das Verfahren. Daneben ergingen Grundbuchs-anlegungs-Landesgesetze (in der Folge : GBA-LG) « über die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung ». Zentrale Bedeutung hatte hier jeweils § 1, der die Anlegung neuer Grundbücher anordnete.

Dabei sind zwei Gruppen von Ländern zu unterscheiden : Erstens solche, in denen diese GBA-LG, wie von § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung (in der Folge : StGG/RV) beabsichtigt, von den Landtagen erlassen und im Landesgesetzblatt kundgemacht wurden – dies geschah zwischen 1873 und 1881 in Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Galizien-Lodomerien, Krakau, Görz-Gradiska, Krain und Steiermark, sodann erst 1897 in Tirol und 1900 in Vorarlberg, zweitens jene, bei denen man die Rechtszersplitterung dadurch überbrückte, daß die Landtage die Regelung der Grundbuchs-anlegung gemäß § 12/2 StGG/RV der Reichsgesetzgebung überließen ; diese wurden daher im Reichsgesetzblatt kundgemacht (Salzburg, Istrien, Kärnten, Mähren, Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, Schlesien). In beiden Fällen waren die Gesetze allerdings von der Exekutive initiiert,

¹ *Ibidem*, 291.

² *Ibidem*, 297.

³ W. Rechberger / L. Bittner, *Grundbuchsrecht*, Wien, 1999, Rz 3.

⁴ J. Kaserer (Hrsg.), *Die Reichsgesetze (...) über das Grundbuch* (=Österreichische Gesetze mit Materialien XV), Wien, 1874, s. 168.

die ihr Vorhaben entweder durch den Minister gegenüber dem Reichsrat oder durch den Statthalter gegenüber dem Landtag vertrat. Auch Angehörige der Wiener Ministerialbürokratie fungierten hier als Regierungsvertreter bzw. Experten. Inhaltlich wirkte sich die Gesetzgebungsebene daher kaum aus: Einerseits sind die von unterschiedlichen Landtagen beschlossenen Gesetze materiell weitestgehend gleich, andererseits unterscheiden sich die vom Reichsrat beschlossenen geringfügig¹.

III. Die Grundbuchsanlage im Tiroler Landtag

A. Vorgeschichte

In Tirol hatte man bis 1892 die Einführung moderner Grundbücher abgelehnt und eine Modernisierung der teils seit dem 15. Jahrhundert bestehenden Verfachbücher favorisiert. Diese « tirolische Specialität² » war durch eine Reihe von Nachteilen³ gekennzeichnet, etwa die Vielfalt ihrer Rechtsgrundlagen⁴, der Mangel des öffentlichen Glaubens, hervorgerufen durch das Unterbleiben einer gerichtlichen Prüfung verfachter Urkunden, oder die Unübersichtlichkeit im Einzelfall: Die Verfachbücher waren nämlich nur annähernd chronologische Urkundensammlungen, die zwar durch Personenregister, nicht aber durch Realregister erschlossen waren. Die Rekonstruktion der jeweils aktuellen Rechtsverhältnisse an einer Liegenschaft blieb eine mühsame und mit zahlreichen Risiken verbundene Aufgabe der Parteien⁵.

Daher galten in Tirol all jene Bestimmungen der Gerichtsordnung und des ABGB nicht, « welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafelverfassung voraussetzen »; statt dessen waren ältere Bestimmungen in Kraft geblieben⁶.

¹ Vgl. A. Pitreich, *Das allgemeine Grundbuchsgesetz*⁸ (=MTA 18), Wien, 1909.

² 87 Blg StBerTiLT 1896, 1; hier (1ff) auch historischer Überblick. Vgl. weiters: B. Lecher, *Das Verfachbuch in Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck, 1885; H. Wopfner, « Zur Geschichte des tirolischen Verfachbuches », in: *Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs*, 1904, 241ff.

³ EB zu 25 Blg StBerTiLT 1896 (GBA-RG), 1ff.

⁴ Vgl. Lecher, *Verfachbuch, Op.Cit.*, 63ff.

⁵ Lecher, *Verfachbuch, Op.Cit.*, 108f.

⁶ Lecher, *Verfachbuch, Op.Cit.*, 4, 84; Hofdekret 24.10.1816, Justizgesetzsammlung 1291.

Im Gegensatz dazu genossen die modernen, infolge des Realfoliensystems übersichtlichen und verlässlichen Grundbücher öffentlichen Glauben. Gerade daran stießen sich die Grundbuchsgegner und erhoben den Vorwurf, das Grundbuch stelle die Form über den Inhalt, weil der Bucheintrag und nicht die Urkunde gelte. Weiters befürchteten sie Probleme bei der Buchführung infolge der starken Eigentumszersplitterung, hohe Kosten der Grundbuchsanlage sowie soziale Umwälzungen mit Gefahren vor allem für den Bauernstand.¹

Im Frühjahr 1893 zeichnete sich das Scheitern der Bestrebungen nach Modernisierung des Verfächbuchsystems ab. Bei einer im gleichen Jahr auf Initiative der Regierung durchgeführten Enquete, in deren Rahmen fast 300 mit Lokal- und Landesverhältnissen vertraute Männer angehört wurden, zeigte sich der Wunsch nach einem « erleichterten Grundbuch² », also nach Abweichungen von den sonst geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen.

Nach weiteren Vorbereitungen³ legte der Statthalter am 2. Jänner 1896 dem Landtag endlich den Regierungsentwurf eines « Gesetzes betreffend die Anlage von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben » vor. Er begründete die verflossene Zeit mit der Gründlichkeit der Vorarbeiten, bei denen sich gezeigt hätte, « daß im Lande Tirol eine Reihe von besonderen thatsächlichen Verhältnissen » bestünde, « welche in dieser Weise in anderen Ländern nicht bestehen, und die daher einer besonderen Berücksichtigung in der Grundbuchsgesetzgebung in Tirol bedürfen ». Der « Kreis der Kompetenz der Landesvertretung » reichte aber nicht aus, um den « Wünschen der Bevölkerung » zu entsprechen.

B. Eine « zweifache gesetzgeberische Action »

Aufgrund der Aufspaltung des Grundbuchswesens in zivilrechtliche und « organisatorische » Aspekte war die Regierung gezwungen, « auch den Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten, um jene Abänderungen und Modificationen der allgemeinen Grundbuchsordnung zu erzielen, welche für die Einführung dieser

¹ Mit weiteren Nachweisen Kohl, *Rechtsvielfalt*, *Op.Cit.*, 248f.

² 87 Blg StBerTiLT 1896, 1ff, 9; L. Schiffner, « Ein Gutachten zur Grundbuchsfrage in Tirol », in : *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung* 1893, 155ff, 169ff. Vgl. spätere Kritik : StBerTiLT 5.2.1896, 172.

³ Die Befürworter des Grundbuchs wurden bereits ungeduldig : StBerTiLT 8.1.1895, 14f ; 15.1.1895, 34ff.

Institution in Tirol wünschenswert und nothwendig erscheinen ». Daraus resultierte eine « zweifache gesetzgeberische Action¹ ». Einerseits war eine « landesgesetzliche Vorlage » erstellt worden, die weitgehend den bekannten GBA-LG entsprach, aber doch auch einige Abweichungen aufwies. So wurde etwa mit der Möglichkeit « geschlossener Höfe » Rücksicht auf die Untrennbarkeit von Bauerngütern genommen, auch die Eintragung des öffentlichen Gutes ins Grundbuch vorgesehen. Da mit dem Inkrafttreten eines GBA-LG « das ganze allgemeine österreichische Grundbuchsrecht und eine Reihe materieller Rechtsbestimmungen des Civilrechtes » in Tirol neu eingeführt worden wären, wurde diese Vorlage von einer weiteren begleitet: Der Entwurf eines « Gesetzes, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen [...] eingeführt werden », war zwar für die Behandlung im Reichsrathe bestimmt, dennoch erwartete der Statthalter für diese Beilage seitens der Landtagsabgeordneten « Aufmerksamkeit in noch höherem Maße » als für die Landtagsvorlage selbst. Dieser zweite Entwurf würde zeigen, daß die « Regierung aufrichtig bemüht war, den Besonderheiten des Landes Rechnung zu tragen », enthielt er doch « gesetzliche Sonderbestimmungen, welche in den anderen Grundbuchsländern nicht vorkommen² », Änderungen « jener reichsgesetzlichen Bestimmungen [...], die man in Tirol als eine übermäßige Belästigung des bürgerlichen Verkehrs bezeichnet und gewisse finanzielle Begünstigungen [...], die dem Lande den Uebergang zur neuen Einrichtung erleichtern³ ».

Der am 3. Jänner 1896 gewählte Grundbuchausschuß⁴ hatte sich demnach mit zwei Vorlagen zu beschäftigen, deren Verhältnis der Referent Karl von Grabmayr⁵ ausführlich beleuchtete. Nach « geltendem Verfassungsrechte [war] eine directe Einflußnahme der tirolischen Landesvertretung auf den reichsgesetzlichen Entwurf ausgeschlossen ». Dennoch « brachte [...] die Regierung den gedachten Entwurf als Beilage des Landesgesetzentwurfes zur Kenntnis des Landtags und erklärte sich [...] bereit, allfällige Wünsche [nach] Änderungen des Reichsgesetzes im Reichsrathe zu

¹ StBerTiLT 2.1.1896, 2f.

² 25 Blg StBerTiLT 1896 (GBA-RG), 3.

³ 87 Blg StBerTiLT 1896, 10.

⁴ StBerTiLT 25.1.1896, 94f.

⁵ Vgl. K. von Grabmayr, *Erinnerungen eines Tiroler Politikers 1892–1920* (=Schlern-Schriften 135), Innsbruck, 1955.

vertreten. » Dies stützte man auf § 19 der Tiroler Landesordnung¹, wonach der Tiroler Landtag über Reichsgesetze, deren Wirkung sich auf Tirol erstrecken sollte, Gutachten abgeben konnte².

Das « Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetz, zwei Gesetzen, die einerseits in unlösbarem innerem Zusammenhange stehen, andererseits der unabhängigen Beschlußfassung verschiedener parlamentarischer Körperschaften unterliegen », fand daher im Ausschuß « eingehende Erörterung ». Dabei ging man davon aus, daß der Landtag das GBA-LG nur unter der Voraussetzung beschließen würde, daß « von der Reichsvertretung die im Entwurfe des Reichsgesetzes enthaltenen Erleichterungen und Begünstigungen gewährt werden ». Letzteres galt es abzusichern: « Sollte die Reichsvertretung wider Erwarten nicht darauf eingehen, so soll auch der Tiroler Landtag an seinen zu Gunsten der Grundbuchseinrichtung gefaßten Beschluß nicht gebunden sein. » Den Ansatzpunkt einer Bedachtnahme auf den Reichsrat sah man in der Bestimmung eines Zeitpunkts für das Inkrafttreten: « Diesem eigenthümlichen Verhältnisse zwischen den beiden Vorlagen glaubte der Ausschuß am besten durch eine Amendierung des § 39 L-G Rechnung zu tragen, der nunmehr lautet: *Der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch ein besonderes Landesgesetz bestimmt.* » Würde der Reichsrat « den durch die Regierung vertretenen Wünschen des Landes » entsprechen, dann könnte « der Landtag in der nächsten Session das von der Reichs- und Landesvertretung geschaffene legislative Gesamtwerk lediglich durch den Beschluß, das Landesgesetz sofort in Wirksamkeit treten zu lassen, [...] ratificieren ». Sollte die Reichsvertretung jedoch « wider Erwarten den Landeswünschen in wesentlichen Punkten die Genehmigung versagen, dann steht es im freien Ermessen des Tiroler Landtags, das Landesgesetz nicht in Wirksamkeit zu setzen, und damit auf die Einführung der Grundbücher zu verzichten³ ».

Ungeachtet dieses Mißtrauens gegenüber dem Reich lobte Grabmayr die « wohlwollende, thatkräftige Mithilfe » der Regierung,

¹ Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen: a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und Wohlfahrt des Landes erheischen; 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

² 87 Blg StBerTiLT 1896, 10.

³ 87 Blg StBerTiLT 1896, 10.

ohne die ein « Reformwerk von solchen Schwierigkeiten » unmöglich wäre. Eigens hob er hervor, daß Tirol « der Zustimmung der Reichsvertretung zu den Erleichterungen des Grundbuchsrechtes [bedürfe], die den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes entsprechen ». Es war daher von grundlegender Bedeutung, daß sich die Regierung « zur nachdrücklichen Vertretung dieser Wünsche vor den parlamentarischen Körperschaften des Reiches bereit » erklärte¹. Dabei sei, wie der Statthalter betonte, « kein Grund zur Annahme vorhanden [...], daß nicht in allen wesentlichen Punkten den Wünschen des Landtages seitens der Reichsgesetzgebung werde Rechnung getragen werden² ». Auch auf die Landtagsberatungen selbst nahm die Regierung wesentlich Einfluß, indem sie den auf Modernisierung des Verfachbuches gerichteten Minoritätsantrag des Ausschusses für « unannehmbar³ » erklärte; die gewünschte Zusammenfassung aller Bestimmungen für ein modernisiertes Verfachbuch in einem Landesgesetz war « durch die Bestimmungen des Verfassungsrechtes ausgeschlossen », Zivilrecht fiel nicht « in die Kompetenz der Landesgesetzgebung⁴ ».

Hier wird besonders deutlich, daß die zentrale Rolle der Regierung in diesem Gesetzgebungsverfahren vom kompetenzrechtlichen Rahmen mitbestimmt war: Im Gegensatz zu den parlamentarischen Körpern der Gesetzgebung blieb sie nämlich nicht bloß auf eine staatliche Ebene beschränkt!

Der Landtag beschloß schließlich neben dem Text des GBA-LG, dessen Sanktion durch den Kaiser einzuholen war⁵, auch das Ersuchen an die Regierung, « das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit [einer] Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken⁶ ».

IV. Die Tiroler Grundbuchsanlage im Reichsrat

Auf Reichsebene hatte die Regierung – der erwarteten Annahme der Vorlage im Landtag vorausseilend – ihren Gesetzentwurf im Herrenhaus eingebracht, wobei sie der « gutachtliche[n] Stellungnahme des Landtages [...] in weitem Maße nachgekommen »

¹ StBerTiLT 5.2.1896, 171.

² StBerTiLT 5.2.1896, 183.

³ StBerTiLT 5.2.1896, 184.

⁴ StBerTiLT 5.2.1896, 184. Vgl. spätere Kritik an dieser Regierungspolitik: StBerTiLT 5.2.1896, 198.

⁵ In diesem Fall besonders umstritten: StBerTiLT 5.2.1896, 224.

⁶ StBerTiLT 5.2.1896, 221.

war¹. In den Erläuterungen stellte sie fest, daß « wesentliche, unüberwindliche Hindernisse » für eine Rezeption des Grundbuchs nicht bestünden, daß es jedoch « unvermeidlich » scheine, « Eigenthümlichkeiten und herrschenden Anschauungen Rechnung zu tragen und somit einzelne gesetzliche Sonderbestimmungen, welche in den anderen Grundbuchsländern nicht vorkommen, zu erlassen² ». Auch die Juridische Kommission des Herrenhauses betonte das Bemühen, den Tiroler « Wünschen thunlichst zu entsprechen³ », um « das Grundbuchsinstitut in Tirol gedeihlich zu gestalten ». So wurden nur geringfügige Veränderungen gegenüber den Landtagswünschen beschlossen, im Herrenhaus-Plenum ging kein Redner auf die besondere Gesetzgebungstechnik ein⁴.

Dem Abgeordnetenhaus empfahl sein Justizausschuß die unveränderte Annahme der Vorlage, so wie sie vom Herrenhaus beschlossen worden war, und zwar « in der Erwägung, daß die Einführung von Grundbüchern in Tirol nicht nur im Interesse dieses Kronlandes zur Herstellung eines geordneten und verlässlichen Buchwesens wärmstens zu fördern ist, sondern auch einen bedeutsamen Schritt zur Rechtseinheit [...] auf dem Gebiete des Immobilienrechtes bedeutet ». Die beantragten Sonderbestimmungen wären nicht nur « durch den Übergang vom bisherigen Rechtszustande zu dem neuen Rechte nothwendig und gerechtfertigt », sondern auch « geeignet [...], das in Tirol noch vollkommen fremdartige Grundbuchsinstitut den besonderen Landesverhältnissen und Bedürfnissen anzupassen und hierdurch zur gedeihlichen Entwicklung zu bringen⁵ ».

Im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde die Rücksichtnahme auf regionale Verhältnisse zwar aus nationalen Gründen kritisiert⁶, doch erfuhren die Parlamentarier hier auch, daß Änderungen an der Vorlage kontraproduktiv wären. So erklärte der böhmische Abgeordnete Dr. Nitsche, 35 Jahre zuvor Rechtspraktikant in Tirol, er wüßte zwar manche Anträge zu stellen, wolle davon jedoch absehen, nachdem ihm « von verschiedenen Freunden aus Tirol, selbst von Notaren bekannt gegeben wurde, daß, wenn irgend eine Änderung mit dieser Vorlage vorgenommen würde, es fraglich wäre, ob der

¹ 531 Blg StProtHH 11. Session 1896, 15.

² 531 Blg StProtHH 11. Session 1896, 14.

³ 581 Blg StProtHH 11. Session 1896, 1f.

⁴ StProtHH 12. 5. 1896, 993ff.

⁵ 1516 Blg StProtAH 11. Session 1896, 1ff (insbes. 3).

⁶ StProtAH 3.6.1896, 25662f.

tirolische Landtag dann seine Zustimmung geben würde ». Man müsse sich bewußt sein : « Wenn man hier etwas macht, und es paßt ihnen im Lande nicht, so nehmen sie es nicht an. Es gibt, wie ich höre, eine Menge von Stimmen und Persönlichkeiten in Tirol, die nur darauf warten, daß sie nachträglich die Einführung des ganzen Grundbuchs unmöglich machen können¹ ». In diesem Sinne begrüßte auch Justizminister Gleispach das Unterbleiben von Abänderungsanträgen, « um nicht zu bewirken, daß etwa durch Annahme derselben das Tiroler Landtagsgesetz eventuell in Brüche ginge und dadurch die Neuanlegung der Grundbücher in Tirol vereitelt werde² ». Unter diesen Rahmenbedingungen verwundert die reibungslose Annahme des Tiroler GBA-RG nicht³.

V. « **Schlußact** » im Landtag

Im Februar 1897 erfolgte der « legislative Schlußact », bei dem es nur mehr darum ging « das Tüpfelr auf das I zu setzen⁴ ». Eine eigene Vorlage zum Wirksamkeitsbeginn des legislativen Gesamtwerks sah vor, das Tiroler GBA-LG solle mit dem Tag der Kundmachung desselben sowie des Gesetzes über grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen in Kraft treten⁵. Dadurch wäre « der untrennbare Zusammenhang zwischen Landesgesetz und Reichsgesetz zum denkbar klarsten Ausdruck gebracht und die Möglichkeit absolut ausgeschlossen, daß ein Gesetz ohne das andere Gesetzeskraft erlangen könne⁶ ».

Zuvor hatte der Tiroler Landtag noch eine « vergleichende Prüfung » von « Gesetz und Gutachten » anzustellen und zu untersuchen, « ob das von der Reichsvertretung beschlossene [...] Reichsgesetz den vom vorjährigen Landtage in Form eines Gutachtens formulierten Wünschen in vollem Umfang entspreche ». Während der Ausschlußmehrheit die Abweichungen « durchwegs geringfügig » erschienen, qualifizierten die Grundbuchsgegner sie als « bedeutend und wesentlich⁷ ». Noch einmal eine Chance witternd, schlugen sie eine Vertagung der Frage vor, « bis der im vorigen Jahre von uns

¹ StProtAH 3.6.1896, 25663f.

² StProtAH 3.6.1896, 25691.

³ StProtAH 3.6.1896, 25696f.

⁴ StBerTiLT 20.2.1897, 93, 103.

⁵ 13 Blg StBerTiLT 1897.

⁶ 39 Blg StBerTiLT 1897, 2.

⁷ StBerTiLT 20.2.1897, 95ff.

begutachtete Gesetzentwurf an den Reichsrath wieder zurückgeleitet wird, um nach unseren Anträgen modificiert zu werden¹ ». Grabmayr warnte hingegen, die Angelegenheit nochmals in den Reichsrath zu bringen, weil das Ergebnis eines solchen Vorstoßes « unberechenbar » sei. Es hätte « schon diesmal Mühe genug gekostet. In dem Trubel, der in Wien herrscht, wo hunderterlei verschiedene Interessen durcheinander laufen und sich kreuzen », sei es « nicht so einfach, ein solches Gesetz durchzubringen² ». Man sollte keine Eifersucht provozieren im Sinne der Überlegung « Wozu sollen die Tiroler eine Extrawurst haben ? »

So nahm der Landtag das Gesetz schließlich an³. Zum Termin des Inkrafttretens hieß es nun : « Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung dieses und des Gesetzes vom [...] RGBI Nr [...], womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen [...] eingeführt werden⁴ ». Die Regierung hielt ihr Versprechen, für eine gleichzeitige Kundmachung der beiden Gesetze zu sorgen : Diese erfolgte am 24. März 1897⁵.

VI. Besonderheiten des Tiroler Grundbuchsrechts

Die reichsgesetzlichen Sonderbestimmungen⁶ waren teils finanzieller Natur (Reichskompetenz gemäß § 11 Abs.2 lit c StGG/RV), teils waren sie dem Gebiet des Zivilrechts zuzuordnen (Reichskompetenz gemäß § 11 Abs.2 lit k StGG/RV). Hier brachte das Tiroler GBA-RG « zum Teil [...] bleibende Abweichungen vom Reichsrecht ». Dazu gehörten nicht nur recht unauffällige Details wie die « grundbuchsrechtliche Neuerung » von Sonderbestimmungen über die Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen⁷ oder die

¹ StBerTiLT 20.2.1897, 100.

² StBerTiLT 20.2.1897, 104f.

³ Dabei nützte man auch die Gelegenheit zur Verbesserung des GBA-LG : StBerTiLT 20.2.1897, 105ff.

⁴ StBerTiLT 20.2.1897, 106 (§ 40).

⁵ LGBl 1897/9, RGBI 1897/77 ; vgl. Pitreich, *Grundbuchsgesetz*, *Op.Cit.*, 458, 468.

⁶ EB zu 25 Blg StBerTiLT 1896 (GBA-LG), 3 ; zu den Abweichungen im Detail H. Bartsch, *Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz*⁶, Wien 1928, 627.

⁷ 87 Blg StBerTiLT 1896, 18 ; Bartsch, *Grundbuchsgesetz Op.Cit.*, 627. Dabei handelte es sich um das Ergebnis praktischer Erfahrungen mit der materiellen Gebäudeteilung : G. Kohl, *Das Stockwerkseigentum*, jur. Habil. Wien 2005 (Drucklegung in Vorbereitung für : Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Berlin 2007).

Ausdehnung des Verbots neuer materieller Gebäudeteilungen durch räumliche Erstreckung von RGBI 1879/50 auf « Deutschirol¹ ». Auch – vermeintlich – grundlegende Elemente des österreichischen Zivilrechts waren betroffen : Entgegen der Definition von Pflanzen als Zugehör des Grundstücks (§ 295 ABGB) sowie in Abkehr von dem durch die Pandektistik betonten Grundsatz « superficies solo cedit » wurden Bäume als abgesonderte Vermögensobjekte zugelassen. Eine Maßnahme, die primär der Aufwandsersparnis bei der Grundbuchsanlage dienen sollte, zog ebenfalls grundsätzliche Konsequenzen nach sich : Da nämlich für einen einzigen Weg in der Natur unter Umständen tausend Eintragungen notwendig waren², wurden durch Ersitzung begründete Wege- und Wasserleitungsrechte, soweit Felddienstbarkeiten, von der Eintragung ausgenommen. Auf diese Rechte konnte somit der grundbücherliche Vertrauensgrundsatz – das materielle Publizitätsprinzip³ – keine Anwendung finden ; § 1500 ABGB⁴ gilt in Tirol daher nur eingeschränkt⁵.

VII. Ergebnis

Betrachtet man die Grundbuchsanlage in Tirol aus dem Gesichtspunkt von Rechtseinheit und Partikularismus, so läßt sich feststellen : Die Rechtseinheit – die Einführung des modernen Grundbuchs an sich – ist durch Sonderbestimmungen, also durch Zugeständnisse an den Tiroler Partikularismus, erkaufte. Rechtseinheit und Partikularismus sind demnach kein Gegensatz, sondern gehen Hand in Hand. Hergebrachte Klischees erscheinen dabei aufgeweicht. Das GBA-LG, dem man eine partikularistische Tendenz unterstellen würde, ist « wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol », also einheitlich für das gesamte Land ; das GBA-RG schafft hingegen statt Rechtseinheit Differenzierungen, sogar solche innerhalb Tirols : Das Verbot künftiger materieller Gebäudeteilungen wurde nämlich

¹ Kohl, *Stockwerkseigentum*, *Op.Cit.*,

² EB zu 25 Blg StBerTiLT 1896 (GBA-RG), 4.

³ Rechberger/Bittner, *Grundbuchsrecht*, *Op.Cit.*, Rz 168ff.

⁴ § 1500. Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen.

⁵ Dazu R. Sprung/B. Köllensperger, Zur Intabulation des ersessenen Eigentums an verbücherten Liegenschaften, in : *Festschrift für Walter Rechberger*, Wien 2005, 623ff, insbes. 643f.

(zunächst) nur für « Deutschtirol » erlassen und erst 1910¹ auf das ganze Land erstreckt. Noch länger, nämlich bis 1942, lieferte das Tiroler GBA-RG eine von drei verschiedenen Rechtsgrundlagen für die Beseitigung gesetzwidriger materieller Gebäudeteilungen². Sogar bis heute gilt schließlich § 1500 ABGB in Tirol nur eingeschränkt.

Wesentlich für dieses Ergebnis ist die zentrale Rolle der Exekutive im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Im Gegensatz zu den Parlamenten, deren Handlungsfähigkeit jeweils auf eine staatliche Ebene beschränkt war, konnten Kaiser und Regierung auf beiden Ebenen, jener des Gesamtstaates und jener des Landes, agieren. Dieser Spielraum ermöglichte es, die mißglückte Kompetenzverteilung von 1867 zu überbrücken.

¹ RGBI 1910/92.

² Kohl, *Stockwerkseigentum*, *Op.Cit.*, vgl. dRGBI I 1942, 37.